

BH Zell am See
Stadtplatz 1
5700 Zell am See

Ansuchen um Bauplatzerklärung

gemäß § 13 Bebauungsgrundlagengesetz

Name des Antragstellers und Grundeigentümers, Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adr.

Bauplatzerklärung

<input type="radio"/> neuer Bauplatz	
<input type="radio"/> Änderung eines bestehenden Bauplatzes gemäß § 24 BGG Bescheid vom Zahl:	
<input type="radio"/> Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen gemäß § 24a BGG Bescheid vom Zahl:	
<input type="radio"/> Festlegung der Bebauungsgrundlagen für Bauplätze, die vor 1952 rechtmäßig bebaut wurden nähere Angaben über den Bestand:	
<input type="radio"/> Aufhebung der Bauplatzerklärung Bescheid vom Zahl:	
Grundstücke Nr.:	Grundbuch:

Weitere Angaben

Flächenwidmung:
Bebauungsplan: <input type="radio"/> vorhanden <input type="radio"/> nicht vorhanden <input type="radio"/> nicht bekannt Bezeichnung:
Lage- und Höhenplan: verfasst vom
Gefährdungsbereich: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> nicht bekannt Angabe des Gewässers/der Lawine:
Öffentlich-rechtliche Bauverbotsbereiche und Schutzzonen: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> nicht bekannt <input type="radio"/> Hochspannungsleitung Energieversorgungsunternehmen: <input type="radio"/> Salzburg AG <input type="radio"/> Energie AG <input type="radio"/> ÖBB <input type="radio"/> APG* <input type="radio"/> 30 KV <input type="radio"/> 55 KV <input type="radio"/> 60 KV <input type="radio"/> 110 KV <input type="radio"/> 220 KV <input type="radio"/> 330 KV <input type="radio"/> Eisenbahnanlage <input type="radio"/> Seilbahnanlage <input type="radio"/> Autobahn: <input type="radio"/> Landesstraße:

*VERBUND-Austrian Power Grid AG

Aufschließungskriterien

Verkehrerschließung:	
Trinkwasserversorgung:	
Abwasserbeseitigung:	
Fäkalwasser:	Niederschlagswässer:
Energieversorgung:	

Unterfertigung des Bauplatzansuchens durch den (die) Bewilligungswerber(in); gleichzeitig wird gemäß 45 Abs 2 ROG 2009 bestätigt, dass auf dem geplanten Bauplatz kein Zweitwohnungsvorhaben, kein Beherbergungsgroßbetrieb und kein Handelsgroßbetrieb errichtet wird. *

Ort, Datum

Unterschrift des (der) Bewilligungswerber(in)

* Anmerkung: Wenn der Bauplatz als Bauland, Zweitwohnungsgebiet oder Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe oder Gebiete für Handelsgroßbetriebe ausgewiesen ist, so ist die Erklärung entsprechend abzuändern.

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen

1-fach

1. amtlich beglaubigter vollständiger Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf;
2. gegebenenfalls der Nachweis eines Rechtstitels, der für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes am Grundstück geeignet ist;
3. Nachweis der Möglichkeit der Herstellung einer entsprechenden Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung und Angaben über die Bodenbeschaffenheit der Grundfläche;

3-fach

1. planliche Darstellung (Maßstab 1:500) der zu schaffenden Bauplätze mit Einzeichnung der für ihre Aufschließung erforderlichen Verkehrsflächen (verfasst von einer hierzu gesetzlich befugten Person);
2. Darstellung des natürlichen Geländes mit den erforderlichen Höhenangaben (Höhenpunkte, Schichtenlinien) - (verfasst von einer hierzu gesetzlich befugten Person);

Soweit es wegen einer besonderen Lage der Grundfläche erforderlich erscheint, hat der Grundeigentümer auf Verlangen der Baubehörde das Ansuchen durch Vorlage folgender weiterer Unterlagen zu ergänzen:

1. Unterlagen über den durchschnittlichen Grundwasserstand und die bekannte seit dem Jahr 1900 höchste Hochwasserkote; anstelle dieser Kote kann auch die eines 100-jährigen Hochwassers nachgewiesen werden;
2. Längenprofil durch sämtliche der Aufschließung der Grundfläche dienende Verkehrsflächen einschließlich der Anschlussstellen an bestehende Verkehrsflächen und die dazugehörigen Querprofile, soweit sie zur Beurteilung der Lage der Verkehrsflächen im Gelände erforderlich sind;
3. technischer Bericht über die Bodenbeschaffenheit der Grundfläche, die durch entsprechende Bodenuntersuchungen nachgewiesen sein muss.